

Strafvollzug im Übergang

Eine Kritik des gleichnamigen Buches von Horst Schüler-Springorum*) aus juristischer und sozialwissenschaftlicher Sicht

Karl-Dieter Opp und Jörg Wolff

Schüler-Springorums Buch ist in zwei Hauptteile gegliedert. Nach einleitenden Bemerkungen über "Phänomene und Probleme" des Strafvollzuges befaßt sich der Autor im ersten Teil mit rechtlichen Fragen des Strafvollzuges, vor allem mit dem Begriff des besonderen Gewaltverhältnisses und der Beziehung zwischen Grundgesetz und Strafvollzug. Im zweiten Teil behandelt der Autor insbesondere die Straftheorien und die Theorie der Resozialisierung.

Das vorliegende Buch ist eine der wenigen Schriften, in denen im Rahmen juristischer Erörterungen die Ergebnisse empirischer Wissenschaften angewendet werden. Allein schon aus diesem Grunde lohnt es sich, auf diese Arbeit ausführlicher als in einer normalen Rezension einzugehen. Da Schüler-Springorums Buch ein interdisziplinäres Unternehmen ist, erscheint es sinnvoll, wenn diese Schrift von einem Juristen und von einem Vertreter einer empirischen Wissenschaft diskutiert wird.

1. Der sozialwissenschaftliche Aspekt

Schüler-Springorums Buch behandelt Probleme der Gestaltung des Strafvollzuges, anders gesagt: Es geht um Lösungen bestimmter praktischer Probleme. Hierzu haben - wie der Verfasser zutreffend bemerkt (S. 23-29) - auch die empirischen Wissenschaften, vor allem wohl die Sozialwissenschaften, einen Beitrag zu leisten. 1) Für den Sozialwissenschaftler sind in diesem Zusammenhang zwei Fragen von Interesse, mit denen wir uns im folgenden befassen möchten: 1. Sind vorliegende Ergebnisse der Sozialwissenschaften von Schüler-Springorum hinreichend verarbeitet worden? 2. Inwieweit kann eine Lösung der genannten Probleme eher durch das Instrumentarium des Juristen oder des Sozialwissenschaftlers erreicht werden bzw. in welcher Weise kann eine Kooperation stattfinden? Wenden wir uns nun der ersten Frage zu.

Wenn auch Schüler-Springorums Schrift eine der wenigen Arbeiten ist, in denen die Ergebnisse empirischer Wissenschaften zur Lösung juristischer Probleme angewendet werden, so geschieht diese Anwendung nicht weitgehend genug. Einige Beispiele hierfür, die auch in anderen juristisch-kriminologischen Schriften immer wieder vorkommen, seien im folgenden skizziert.

*) Göttingen: Verlag Otto Schwartz & Co. 1969. X und 318 Seiten. Die Kritik aus sozialwissenschaftlicher Sicht (Teil 1) wurde von Karl-Dieter Opp, die aus juristischer Sicht (Teil 2) von Jörg Wolff verfaßt.

In Schüler-Springorums Buch werden immer wieder irgendwelche Wirkungen bestimmter Tatbestände behauptet, wobei keine Untersuchungen vorliegen, die derartige Behauptungen bestätigen oder widerlegen. So sagt der Autor z.B., der Aufsichtsbeamte stehe einem Rollenkonflikt gegenüber, da die Dienst- und Vollzugsordnung unvereinbare Erwartungen an ihn stelle (S. 220-21). Bei der Lösung dieses Rollenkonflikts "wird der durchschnittliche Beamte sich auf jene Tätigkeit zurückziehen, die ihm schon bei der Berufswahl vorgeschwebt haben mag, nämlich auf die erfolgreiche Sicherung und die Gewähr für Sicherheit und Ordnung; in dieselbe Richtung drängt ihn der Umstand, daß er (nur!) diese Seite seiner Pflichten nicht verletzen darf, ohne unmittelbare Nachteile für seine Person und Position gewärtigen zu müssen" (S. 221). Der Autor führt keine Daten, an, die seine Vermutung über die Wirkung des Rollenkonflikts bei deutschen Aufsichtsbeamten zum gegenwärtigen Zeitpunkt stützen könnten. Man hätte jedoch eine relativ gut bestätigte soziologische Theorie anwenden können, nämlich die Theorie des Rollenkonflikts von Neal Gross, Ward S. Mason und Alexander W. McEachern.²⁾ Diese Theorie besagt, unter welchen Bedingungen ein Rollenkonflikt in welcher Weise gelöst wird. Man hätte prüfen müssen, welche dieser Bedingungen - genauer: Randbedingungen - im Falle der Aufsichtsbeamten vorliegen; dann hätte man die Reaktionen ableiten können. ³⁾ Bei dieser Vorgehensweise wird man behauptete empirische Beziehungen zwischen (singulären) Tatbeständen eher akzeptieren als wenn allein das Alltagsverständnis als "Evidenz" angeführt wird.

Daß es sinnvoll ist, sozialwissenschaftliche Theorien im Rahmen des Strafvollzugs anzuwenden, auch wenn diese Theorien nicht speziell im Hinblick auf den Strafvollzug formuliert sind, mag das folgende Beispiel illustrieren. Schüler-Springorum macht eine Reihe von sehr konkreten Vorschlägen, "Vergünstigungen" im Strafvollzug zu gewähren (S. 192 ff.), um bestimmte Ziele zu erreichen. Bei jedem dieser Vorschläge kann man fragen: Wie kommt der Verfasser dazu, daß sein Vorschlag zur Realisierung bestimmter Ziele führen, d.h. bestimmte Wirkungen haben soll? Diese Frage wird nicht beantwortet. Es hätte hier z.B. nahegelegen, Hypothesen der Lerntheorie anzuwenden. In dieser werden nämlich relativ genaue Aussagen darüber gemacht, wie u.a. "rewards" - wobei "Vergünstigungen" sehr häufig "rewards" sein dürften, was jedoch einer Überprüfung bedarf - und Bestrafungen Verhaltensweisen beeinflussen.⁴⁾ Es hätten sich so etwa Bedingungen formulieren lassen, bei deren Vorhandensein die im Strafvollzug gelernten Verhaltensweisen nach der Entlassung übernommen werden (Reaktionsgeneralisierung bzw. Stimulusgeneralisierung). Weiterhin hätten sich etwa differenziertere Aussagen über

den "infantilisierenden Effekt" (S. 172) der Haft ergeben, als sie der Autor formuliert. Damit dürfte - in der Terminologie der Lerntheorie - gemeint sein, daß eine Vielzahl vorhandener S-R-Verbindungen "ausgelöscht" (im Sinne der Lerntheorie) werden. Es fragt sich, ob nicht ein "infantilisierender Effekt" eine gute Ausgangsposition für den Aufbau neuer S-R-Verbindungen - anders gesagt: für den Aufbau neuer (konformer) Verhaltensweisen - ist, wenn der Strafvollzug in bestimmter Weise organisiert ist. Wie man den genannten Effekt auch moralisch beurteilen mag: Es ist aufgrund lerntheoretischer Hypothesen anzunehmen, daß er unter bestimmten Bedingungen keineswegs dem Vollzugsziel entgegenwirkt, wie Schüler-Springorum annimmt (S. 172).

Leider entgeht auch Schüler-Springorum - wie wohl die meisten Juristen - nicht der Gefahr, anstelle einer offenbar beabsichtigten sachlichen Analyse die typische Mittelschicht-Ideologie des "Kriminellen" anzubieten. So sagt der Autor, eine Theorie der Resozialisierung müsse davon ausgehen: "Erhellendstes gemeinsames Merkmal von (Straf-) Gefangenen (oder Verwahrten) ist ein Mangel an Sozialisation" (S. 160). Offenbar gibt uns dieser Satz keinerlei sachliche Information: Entweder ist "Mangel an Sozialisation" ein Definitionsmerkmal des Begriffs "Strafgefangener", so daß die genannte Aussage tautologisch ist; oder "Mangel an Sozialisation" drückt ein persönliches Werturteil des Autors über Strafgefangene aus. In ähnlicher Weise führt der Autor aus, Kriminalität müsse etwas "Kindisches an sich haben" (S. 163); bei kriminellem Verhalten müsse es "in der Sphäre von Gemüt und Gefühl doch wohl zu Ausfällen gekommen sein" (S. 164); das kriminelle Syndrom biete "ein Bild eher der Schwäche als der Energie, eher der Primitivität als der Unergründlichkeit" (S. 165); schließlich bezeichnet der Autor Kriminelle in Anlehnung an Mittermeier als "Defektmenschen" (S. 165). Daß derartige Sätze zumindest nur in extrem unklarer Weise faktische Tatbestände bezeichnen, mag sich der Leser in der Weise verdeutlichen, daß er fragt, wie diese Aussagen empirisch überprüft werden könnten. Offenbar ist dies ohne eine erhebliche Präzisierung und Eliminierung der emotionalen Komponenten nicht möglich.

Ob man diese Ausführungen akzeptiert oder nicht: Dem Autor ist vorzuwerfen, daß er seine Wertungen nicht diskutiert, so daß der Eindruck erweckt wird, es handele sich hier um - in irgendeinem Sinne - absolut gültige Aussagen. Dabei kann man sicherlich über die Wertungen von Schüler-Springorum sehr verschiedener Meinung sein. Wenn man etwa

einen extrem konservativen katholischen Geistlichen mit einem hoch intelligenten "white collar" Kriminellen vergleicht, kann man sich sicher darüber streiten, bei wem ein "Mangel an Sozialisation" vorliegt, bei wem es zu bestimmten "Ausfällen" gekommen ist und wer "kindisch" oder "primitiv" ist. Das gleiche kann man sicher auch sagen, wenn man einen nicht-kriminellen Hilfsarbeiter, der seit zehn Jahren an demselben Fließband arbeitet, mit einem erfolgreichen Taschendieb vergleicht.

Derartige als Sachaussagen maskierte Wertungen fördern nicht nur nicht unser Wissen über Kriminalität; es scheint, daß sie sogar zu falschen Hypothesen führen. Der Grund ist, daß offenbar viele Sozialwissenschaftler und Juristen glauben, daß negativ (positiv) bewertete Tatbestände andere negativ (positiv) bewertete Tatbestände bewirken. So haben selbstverständlich "schlechte" soziale Verhältnisse wie unvollständige Familien, Armut usw. Kriminalität zur Folge; dies sind Hypothesen, die in dieser Formulierung mittlerweile als widerlegt gelten dürfen. "Ordnung" und "Sauberkeit" sind selbstverständlich positive Eigenschaften eines Menschen - gemäß dem Wertsystem der Mittel- und Oberschicht. Somit folgt, daß sich "die innere Haltung eines Menschen positiv beeinflussen läßt, wenn er äußere Ordnung und Sauberkeit lernt". 5) Wie positiv muß wohl die "innere Haltung" unserer Mittel- und Oberschicht sein!

Weiterhin dürften derartige Ideologien erhebliche Konsequenzen für das Verhalten gegenüber Kriminellen oder solchen, die als kriminell perzipiert werden, haben. Wir denken etwa an "Stigmatisierungen" im Alltagsverhalten und an die bisherige Gestaltung des Strafvollzuges.

Schüler-Springorum hätte eine Reihe der von ihm behandelten Probleme besser lösen können, wenn er von bestimmten Ergebnissen der sozialwissenschaftlichen Methodologie Gebrauch gemacht hätte: Gemeint sind die Analysen der Struktur und gesellschaftlichen Wirkungen von Leerformeln. 6) Damit sind - grob gesagt - erstens normative Sätze gemeint, die fast keine Handlung ausschließen ("die Würde des Menschen ist unantastbar"); zweitens bezeichnet man mit "Leerformeln" Sätze empirischer Art, die fast mit jedem realen Tatbestand vereinbar sind ("Demonstrationen stören die öffentliche Ordnung"); drittens heißen auch extrem unpräzise Begriffe "Leerformeln" (freiheitliche Grundordnung, Treu und Glauben). Zuweilen scheint es, daß Schüler-Springorum bestimmte Begriffe oder Aussagen wegen ihres Leerformelcharakters kritisiert. So sagt er, die Begriffe "Sicherheit" und "Ordnung" seien "ein überaus praktisches Begriffspaar, das jeden Eingriff deckt" (S. 184), genauer gesagt: Es handelt sich um Leerformeln, die jede beliebige Entscheidung der Ge-

richte oder der Strafvollzugsbehörden legitimieren. Die Verwendung der Leerformeln gibt dabei den "Entscheidungen den Anschein einer höheren Dignität, was die Chance ihrer gesellschaftlichen Akzeptierung erhöht". 7) Wenige Seiten später verwendet Schüler-Springorum jedoch selbst Leerformeln, wenn er etwa sagt, daß "jede Schäligung der Menschen in der Anstalt zwangsläufig die Ordnung im Gefängnis stört" (S. 203, vgl. auch S. 198). An einer anderen Stelle bemerkt der Autor, "wie unvollkommen und grobmaschig der Katalog der Grundrechte" "elementare Lebensinteressen" (S. 107) der Person benennt (vgl. auch S. 90), klarer ausgedrückt: Das Grundgesetz ist eine einzigartige Sammlung von Leerformeln, die es erlaubt, fast beliebige Entscheidungen zu rechtfertigen. Viele der vom Autor zitierten Gerichtsurteile demonstrieren dies sehr deutlich. Dann benutzt Schüler-Springorum jedoch selbst Leerformeln aus dem Grundgesetz wie z.B. "menschenwürdig" (S. 221) oder er zitiert Leerformeln, die er ernst nimmt (z.B. S. 210).

Die genannten Mängel dieses Buches sind typisch für juristische Schriften, in denen etwas über soziale Tatbestände ausgesagt wird. Sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse und Ergebnisse methodologischer Analysen werden ignoriert: Schüler-Springorums Arbeit enthält diese Mängel jedoch in weitaus geringerem Maße als andere Schriften. Dies sei hier besonders betont, damit durch die vorangegangenen Bemerkungen kein negativer Eindruck über die Qualität dieser Arbeit entsteht. Schüler-Springorums Buch zeichnet sich im ganzen durch eine klare Argumentation, durch - für einen Juristen außergewöhnliche - Verarbeitung von Ergebnissen der Sozialwissenschaften und durch eine Vielzahl von sehr konkreten Vorschlägen für die Gestaltung des Strafvollzuges aus. Es ist deshalb für den Sozialwissenschaftler eine empfehlenswerte Lektüre.

Schüler-Springorums Buch ist für den Sozialwissenschaftler noch aus einem anderen Grunde lesenswert: Die ausführliche Erörterung rechtlicher Probleme des Vollzuges erlaubt es, das juristische und sozialwissenschaftliche Instrumentarium daraufhin zu vergleichen, inwieweit sie zur Gestaltung des Strafvollzuges brauchbar sind. Wenden wir uns dieser Frage nun zu.

Wenn man einen Sozialwissenschaftler vor die Aufgabe stellt, Vorschläge für die Gestaltung des Strafvollzuges zu entwickeln, wird er folgendermaßen vorgehen. Er wird zunächst präzise beschreiben, welche Ziele erreicht werden sollen - etwa bestimmte Attitüden des Gefangenen vor

der Entlassung in bestimmter Weise zu ändern. Es versteht sich, daß diese Ziele keineswegs a priori festgelegt, sondern in bestimmter Weise diskutiert werden können. 8) Als nächstes wird man entscheiden, in welcher Weise diese Ziele realisiert werden können. Bei der Wahl der entsprechenden Mittel werden empirische Hypothesen angewendet (die evtl. vorher noch überprüft werden müßten) und selbstverständlich auch Werturteile - so wird man wohl eine Gehirnwäsche nicht einführen, selbst wenn sie das effektivste Mittel zur Erreichung bestimmter Ziele sein sollte.

Der Einwand von Schüler-Springorum, daß diese - hier nur grob skizzierte - Vorgehensweise "nur begrenzte Hilfen" (S. 11) leistet, wird von dem Autor leider nicht im einzelnen diskutiert. Wenn der Autor sagt, daß dem Vollzug unterschiedliche Ziele auferlegt werden, die nicht gleichzeitig realisierbar sind, dann versagt hier nicht das "Denken in Mittel-Zweck Relationen"; Schwierigkeiten entstehen vielmehr dadurch, daß bestimmte Institutionen nicht in der Lage sind, sich auf bestimmte gleichzeitig realisierbare Ziele zu einigen. Wenn der Autor weiterhin Gerichtsurteile zitiert, in denen unterschiedliche Mittel für die Realisierung gegebener Ziele als relevant betrachtet werden (S. 11), dann zeigt dies ebenfalls keine Schwäche des "Denkens in Mittel-Zweck Relationen". Vielmehr wird dadurch nur demonstriert, daß unser empirisches Wissen nicht hinreichend ist oder daß Forschungsergebnisse von den Gerichten nicht zur Kenntnis genommen werden. Gegen den Einwand des Autors spricht weiterhin seine eigene Vorgehensweise: Er selbst diskutiert im einzelnen Mittel, um bestimmte Ziele, die er realisiert sehen möchte, zu erreichen.

Angesichts der Problemsituation - nämlich die Gestaltung des Strafvollzuges - und dem möglichen Beitrag der Sozialwissenschaften zur Lösung der Probleme kann man die Ausführungen von juristischer Seite nur als ein esoterisches Sprachspiel bezeichnen. Wenn man von der Problemsituation ausgeht, wird man sich - wohl sicherlich nur als Nicht-Jurist - den Beitrag der Juristen zur Lösung der Probleme so vorstellen, daß Sozialwissenschaftler in Zusammenarbeit mit Juristen vorläufige Lösungsvorschläge - die bei Nicht-Bewährung zu modifizieren sind - erarbeiten und daß dann von juristischer Seite diese Vorschläge in ein System von Regeln gebracht werden, die die Konsequenz haben, daß diese Vorschläge im Strafvollzug realisiert werden. Zeigt sich aufgrund einer logischen Analyse, daß solche Lösungsvorschläge bestehenden gesetzlichen Regelungen widersprechen, wird man diese Regelungen verändern.

Die tatsächliche Vorgehensweise der Juristen - wie sie in Kapitel II bis IV beschrieben wird - ist jedoch folgende:

Man erfindet einen Begriff - den des besonderen Gewaltverhältnisses -, der offenbar eine Leerformel ist. Dies sagt Schüler-Springorum in seiner zurückhaltenden Art selbst, wenn er von der "Weite und Unbestimmtheit" dieses Begriffs (S. 48) spricht. Hieraus versucht man dann konkrete Maßnahmen "abzuleiten", genauer: Man verwendet diese Leerformel als Rechtfertigungsstrategie für beliebige Maßnahmen - etwa für Hausordnungen von Gefängnissen oder auch für Gesetze wie die Dienst- und Vollzugsordnung. In derselben Weise wird das Grundgesetz benützt. Auch hier sind die Zuordnungen zwischen konkreten Maßnahmen (bzw. Sätzen, in denen diese Maßnahmen beschrieben werden) und den rechtlichen Regeln willkürlich, da es sich ebenfalls um Leerformeln handelt. Dies deutet der Verfasser wieder an, wenn er schreibt: "... die Verfassung würde genügend kriminalpolitischen Spielraum gewähren, einzelne Vollzugsarten oder gar den Vollzug überhaupt durch für besser befundene Institutionen zu ersetzen" (S. 99). In diesen ganzen Überlegungen spielen erstaunlicherweise die Ergebnisse empirischer Wissenschaften bestenfalls nur eine sehr untergeordnete Rolle. Wenn man polemisch sein würde, könnte man sagen: Den Juristen scheint hier die Struktur seines Sprachsystems mehr zu interessieren als die praktischen Probleme, die gelöst werden sollen.

Diese aus Raumgründen nur sehr grobe Analyse zeigt wieder einmal, wie notwendig eine Kooperation zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern ist und wie wenig das juristische Instrumentarium zur Lösung praktischer Probleme beizutragen hat. Es ist zu hoffen, daß Schüler-Springorums Buch eine weitere Rezeption sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse unter Juristen und möglicherweise eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialwissenschaftlern anregt.

2. Der juristische Aspekt

Wenn man die Arbeit von Schüler-Springorum zur Hand nimmt, fällt sogleich auf, daß eine Materie, die man bei unbefangener Betrachtung dem Strafrecht zugehörig glaubt, so immens viel Verwaltungs- und Staatsrecht erfordert. 9) Zwar ist der Vollzug die Realisierung einer strafgerichtlichen Entscheidung, aber in den strafrechtlichen Kodifikationen wird er kaum angesprochen, geschweige denn detailliert geregelt. Das Einführungsgesetz zum GVG (§§ 23 ff. EGGVG) macht anhand der rechtlichen Möglichkeiten, gegen Maßnahmen im Vollzug vorzugehen, deutlich, daß es sich um eine Regelungsmaterie des Verwaltungsrechts handelt. Gerichtlich zuständig für die Entscheidung über Vollzugsmaßnahmen sind aber nicht etwa die Verwaltungsgerichte, sondern die Strafsenate der Oberlandesgerichte (§ 25 Abs. 1 EGGVG). Hier zeigt sich in der Rechtssystematik ein großes Dilemma. 10) Das Problem ist zwar be-

kannt, aber Schüler-Springorum kommt das Verdienst zu, es zum ersten Mal völlig erschöpfend und rechtlich unangreifbar behandelt zu haben. Die Arbeit zeigt eindrucksvoll, daß die Verwirklichung der Freiheitsstrafe mit ihren - bislang noch - höchst eigenwilligen, teilweise philosophischen und metaphysischen Grundlagen und Zielvorstellungen mit den Mitteln des Administrationsrechts erfolgt, das einen ganz anderen geistigen und kulturgeschichtlichen Rahmen hat. Wo Straf- und Vollzugsrecht weitgehend instrumentalen Charakter zur Verwirklichung sozialer Kontrolle haben sollten, besitzen sie ein historisch gewachsenes Eigenleben, das in der Verquickung verschiedener Rechtsgebiete höchst unerwünschte Ergebnisse zeitigt. Die Frage nach der Bestrafung menschlichen Verhaltens implizierte stets bestimmte Vorstellungen über Sein und Sollen des Menschen. Diese Vorstellungen beruhten bislang kaum auf empirischen Erkenntnissen der zuständigen Fachdisziplinen, sondern auf laienhaften Beobachtungen von Juristen, überwiegend aber auf philosophischen Spekulationen. Unser Strafrecht ist durch Annahmen und Begriffe wie Vergeltung, Schuld, Sühne, Besserung usw. von einem an der Realität vorbeigehenden, stark überhöhenden Bild des Menschen geprägt. - Im öffentlichen Recht sind zwei gegenläufige Tendenzen zu erkennen. Seine Aufgabe liegt darin, bestimmte Lebenssachverhalte mit hoheitlicher Gewalt zu regeln. Vom jeweiligen Staatsverständnis her wird dabei ein mehr oder weniger großer Bereich menschlichen Lebens als interne und damit weitgehend rechtsfreie (Schüler-Springorum, S. 51) Regelungsmaterie des Staates angesehen. Dieser Bereich ist infolge eines durch Aufklärung und Liberalismus veränderten Staatsverständnisses erheblich verkleinert worden. Damit ist die Rechtsposition des Bürgers - und auch des Strafgefangenen - gegenüber Eingriffen des Staates verstärkt worden. Die Methode zur Lösung der staatlichen Regelungsaufgaben hat sich dagegen seit dem Absolutismus wenig verändert. Sie liegt in der hierarchischen Struktur des Verwaltungsapparates. Dabei hat das hierarchische Prinzip die Tendenz, sich auch in die zu regelnden Sachverhalte fortzusetzen, die Aufrechterhaltung der Ordnung um ihrer selbst willen anzustreben und damit die Rechtsschutzgarantien des Bürgers auszuhöhlen. Schüler-Springorum macht deutlich, wie sehr sich straf- und öffentlichrechtliche Bestandteile im Strafvollzug zu einem Konglomerat mischen, das die Negativa einer jeden Komponente potenziert, so daß nur formale Rechtspositionen verbleiben. Diese Mischung wird durch eine ungebrochene Tradition der Einstellungen eines großen Teils unserer Gesellschaft zum Staat bestätigt. Denn Gesetze, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungshandlungen - die alle von Schüler-Springorum in überreichem Maß belegt werden - können nur auf der Basis allgemeinen Einverständnisses zur Erhaltung des bestehenden Vollzugs beitragen. An zwei, bei Schüler-Springorum ausführlich behandelten Rechtsfragen (S. 40 ff., 85 ff.) zeigt sich diese Ideologie besonders deut-

lich: In der Nichterwähnung des Strafvollzugs im Grundgesetz und im Begriff des besonderen Gewaltverhältnisses. Die Schöpfer des Grundgesetzes waren nach den Erfahrungen aus dem Dritten Reich sehr darauf bedacht, die Rechtspositionen des Bürgers inhaltlich genau festzulegen und damit die Schranken staatlicher Handlungsfreiheit zu bestimmen; dafür spricht bekanntermaßen die Stellung des Grundrechtsabschnitts im Verfassungstext. Es hätte nahegelegen, auch die Institution des Strafvollzugs in der Verfassung inhaltlich zu umreißen, weil mit der Entziehung der Freiheit notwendig eine erhebliche Einschränkung der Grundrechte verbunden ist. Abgesehen von den - in diesem Zusammenhang bedeutungslosen - Vorschriften der Art. 12 Abs. 3, 74 Ziff. 1 GG spricht aber nur der Art. 104 GG die Freiheitsentziehung inhaltlich an. Auch diese Vorschrift gewinnt aber ihre primäre Bedeutung aus dem historisch überkommenen Problem der Beschränkung der Staatsgewalt bei der einstweiligen Festnahme (*Magna charta libertatum*). Nicht umsonst beschäftigt sie sich in zwei umfangreichen Absätzen ausführlich mit dem vorläufigen Freiheitsentzug. Mit der strafgerichtlichen Aburteilung verschwindet der Täter aus dem Blickfeld des Grundgesetzes. Seine Bürger-Qualität geht weitgehend verloren. Er gerät in den internen Bereich des Staates.

Das entstehende Verhältnis Staat-Strafgefangener wird in der Rechtswissenschaft als "besonderes Gewaltverhältnis" bezeichnet, von dem man annimmt, daß es nur beschränkt rechtlich überprüfbar, aber weitgehend rechtsfreier Raum des Staates sei. Schüler-Springorum zeigt sehr plastisch, daß alle rechtlichen Maßnahmen innerhalb eines solchen Verhältnisses im Vollzug mit ihrer eigenen tatsächlichen Existenz begründet werden können (S. 54), ohne einer außerhalb ihrer selbst liegenden gesetzlichen Rechtfertigung zu bedürfen.

Nachdem Schüler-Springorum diese Methode und ihre Konsequenzen so deutlich aufgewiesen hat, ist man erstaunt, daß er später (S. 159) die Blockierung der Entwicklung des Vollzugs nur auf den allzu großen Abstand zwischen dem als notwendig Erkannten und der tatsächlichen Praxis bzw. auf das Fehlen von "middle-range-theories" zurückführt. Die durch die Einstellung unserer Gesellschaft zur Obrigkeit akzeptierte Annahme rechtsfreier Räume des Staates liegt als Hemmnis einer Weiterentwicklung ebenso auf der Hand. Schüler-Springorum ist sicher zu zurückhaltend, wenn er diese Ideologie nicht mit verantwortlich macht. Die Einführung eines modernen Strafvollzugsgesetzes würde beim derzeitigen Stand des gesellschaftlichen Bewußtseins nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern zu einer weiteren Verunsicherung der Vollzugsorgane führen,

wie das jetzt teilweise schon im Rahmen der Strafrechtsreform zu erkennen ist. Bislang ergänzt sich die Obrigkeitstgläubigkeit mit dem Sühne- und Vergeltungsgedanken. Ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zweckorientierter Strafvollzug erscheint als unangebrachte Milde. Ansteigende Kriminalität bedingt den Wunsch nach verstärktem Einsatz staatlicher Machtmittel. Resozialisierung wird als verbrämter Vergeltungsvollzug betrieben und Ministerien scheuen sich, den Strafanstalten freie Hand für wirklich individualisierende Maßnahmen oder für Experimente - nach dem Sprichwort "wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß" - zu geben. 11) Zur Erhaltung solcher Einstellungen der Allgemeinheit trägt auch noch bei, daß sich um den Gefangenen hauptsächlich langetablierte Wohlfahrtsorganisationen bemühen. Sie aber indizieren ganz allgemein die soziale Minderwertigkeit ihrer Schützlinge, weil vielfach die Hilfe als Gnade, als unverdiente Form der Wohlfahrt gewährt wird. - Eine Änderung der in diesen Einzelheiten zum Ausdruck kommenden Haltung ist ebenso wichtig für die Fortentwicklung der Strafvollzugspraxis wie die schonungslose Darlegung der rechtlichen Schwächen des Vollzugs durch Schüler-Springorum. Um diese Haltung zu verändern, scheint mir aber neben dem Abbau eines autoritären Obrigkeitsverständnisses auch die Aufgabe des ethischen Vorwurfs gegen den Straftäter (Ab-schaffung des Schuldstrafrechts) erforderlich.

Daher bedarf auch das von Schüler-Springorum dargestellte Strafziel (S. 132, 150 ff., 168), es genüge, den Täter zu einem Leben zu bestimmen, das ihn nicht mehr mit dem Strafgesetz in Konflikt bringe, meines Erachtens einer Präzisierung. Schüler-Springorum bezeichnet das als Minimalforderung. Man kann es aber ebenso gut als Maximalforderung verstehen. Die von Durkheim entwickelte Ansicht, Kriminalität sei im Leben eines Volkes eine normale Erscheinung, 12) besagt zwar noch nicht, daß auch die Kriminalität des Einzelnen normal ist. Aber wenn man die Diskussion um die Dunkelziffer betrachtet, 13) dann zeichnet sich doch ab, daß der Bruch von Strafnormen auch im Leben des Individuums zu irgendeiner Zeit völlig normal ist. Dann hieße es Außergewöhnliches verlangen, wenn der Strafvollzug zu ausschließlich legalem Verhalten erziehen soll. - Es empfiehlt sich auch noch aus einem anderen Grunde, nicht die Maximalforderung straffreien Verhaltens zu stellen. Versagt der Täter trotz intensiver Betreuung erneut, so wird nicht nur für ihn das Zwanghafte kriminellen Verhaltens übermächtig, sondern es wird durch eine derartige Formulierung des Vollzugsziels zur Erhaltung der beschriebenen Ideologie der Gesellschaft beigetragen. Die erneute Kriminalität erscheint als Beweis für die "freiwillig" antisoziale Gesinnung des Täters - und auch als Beweis für die mangelnde Tauglichkeit eines individualisierenden Vollzugs. Aus diesen Gründen sollte man das Ziel der Reso-
zi

zialisierung dahin formulieren, daß es darum geht, Alternativverhalten einzuüben. 14) Die damit verbundene Vermehrung der Handlungschancen eines Täters kann - in weiterem Rahmen - straffreies Verhalten zur Folge haben. Das Täterbild, von dem wir bei der Betrachtung des Strafvollzugs ausgehen, ist nicht das eines Menschen, der sich zum ersten Mal strafbar gemacht hat und eine breite Palette von Verhaltensweisen zur Verfügung hat. Vielmehr gehen i.d.R. der Verbüßung einer Freiheitsstrafe eine Reihe von Vorstrafen (Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, u.U. Maßnahmen nach dem JGG) voraus. Das zeigen auch die Im Zuge der Strafrechtsreform eingeführte Beschränkung der Verhängung kurzfristiger Freiheitsstrafe und die erweiterte Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 14, 23 StGB). Dann aber sind wegen der ungünstig verlaufenen Entwicklung des Täters und der die Ergebnisse dieser Entwicklung verstärkenden Sanktionen auf die Straftat die sozialen Möglichkeiten eines Täters stark eingeschränkt. Der Strafvollzug muß sich nun bemühen, soziale Bereiche zu eröffnen, die den Tätern bisher verschlossen waren. Wird dann ein Entlassener erneut straffällig, so war der Vollzug nicht genügend effizient. Dabei ist es im herkömmlichen Sinn bereits als Erfolg anzusehen, wenn Frequenz und Intensität der Rückfallskriminalität nachlassen. Der Rückfall ist kein Argument gegen den Täter. Die Wahrscheinlichkeit für die Begehung neuer Straftaten sinkt, wenn es gelingt, die im Vollzug erworbenen Verhaltensalternativen höherwertig zu gestalten. Die Ausführungen Schüler-Springorums über die Theorie der Resozialisierung (insbesondere S. 165-170, z.B. auch in Anm. 74 auf S. 168 als Definition des Strafziels: Erziehung zum Erwerb eines redlichen Lebensunterhaltes) zeigen, daß es auch ihm um eine derartige "middle-range-theory" des Strafzieles geht. Dann sollte man aber konsequent genug sein und das "ne peccet" in den Bereich der Idealvorstellungen verweisen und ihm nicht den Anschein in nächster Zukunft liegender Realisierung durch einen verbesserten Strafvollzug verleihen. -

Man kann nicht sagen, daß Schüler-Springorums Buch apolitisch wäre. Er bekämpft mit seiner rechtsdogmatisch angelegten Arbeit auch die ideologische Basis des herkömmlichen Vollzugs. Denn er begegnet der Rechtsverwirrung mit einer eigenständigen Vollzugsrechtslehre, wie sie schon seit langem gefordert wird. 15) Danach soll nicht mehr aus jedem Rechtsgebiet genommen werden, was jeweils brauchbar erscheint. Vielmehr soll ein eigenständiges geschlossenes Rechtsgebilde entstehen, das sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert, nicht aber an Ideologien. Das fängt an beim gedanklichen Hintergrund der Resozialisierung über mögliche Abwehrmaßnahmen der Gefangenen durch weitgehende Erhaltung ihrer Grundrechte ohne Einschränkung und endet bei der Ausstattung des

Vollzugs mit Beamten ohne stringentes Verwaltungsdenken, deren weitreichende Vollmachten durch ihre umfassende Qualifikation bedingt sind (Schüler-Springorum, S. 218 ff., 254). Nicht länger mehr sollen für den Vollzugsbeamten verwaltungsrechtliches Wissen im Vordergrund stehen, sondern poenologische Kenntnisse und Fähigkeiten.- Es gehört zu der oben beschriebenen absurden Situation des Strafvollzugs, daß man bislang nicht in der Lage ist, ohne öffentlichrechtliche Kenntnisse zu arbeiten, aber sehr wohl ohne kriminologisches Wissen auskommen kann.- Bei seinen Überlegungen bleibt sich Schüler-Springorum der Tatsache bewußt, daß ein Modell umfassender Beeinflussungsmöglichkeiten im Vollzug Ähnlichkeit mit jenem rechtsfreien Raum des ominösen besonderen Gewaltverhältnisses haben muß. Ebenso weiß er, daß ein Recht des Gefangenen, bestimmte Maßnahmen zu verweigern, mit dem Interesse des Vollzugs an intensiver Betreuung kollidieren muß (S. 77). Gerade deshalb verlangt er die volle Anerkennung der Grundrechte im Vollzug, wobei wichtiger als die formale Rechtsposition ist, daß die Beamten die Grundrechte der Gefangenen innerlich akzeptieren (Einstellungswandel). Das muß mit besonders hoher Qualifikation des Personals korrespondieren (S. 254). Hohe Anforderungen an die Ausbildung bestimmter Fähigkeiten machen zwar nicht unbedingt einen guten Vollzugsbeamten. Sie verhindern aber wenigstens allzu schlechtes Vollzugspersonal. Im Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG liegt kein Hindernis für derartig weitreichende Vollmachten qualifizierten Personals zur Individualisierung, die zwangsläufig Ungleichbehandlung gebietet. Gleichheit und Individualisierung liegen auf verschiedenen Ebenen, die - ebenso wie im Bildungswesen - nur durch die Überstrapazierung des Art. 3 GG als dasselbe erscheinen. Das deutet auch Schüler-Springorum an.

Das Rechtsgebilde Strafvollzug ist dem Strafrecht zuzuordnen. Von daher ist die Forderung (S. 83) nach mehr und klareren Rechtsregeln zu verstehen, so daß Begriffe wie "Verwaltungsakt" und "Ermessen" überflüssig werden. Im weiteren Sinn aber ist die Quelle des Vollzugs das Sozialstaatsprinzip, weil der Staat Leistungen für den Gefangenen zu erbringen hat, die dessen Stellung in der Gemeinschaft betreffen (S. 260 ff.). Natürlich können bei solcher Betrachtung Vergeltung, Individualabschreckung und Generalprävention nicht mehr selbständiger zweckhafter Inhalt der Strafe sein. - In diesem Vollzugsrechtsmodell liegt die große Chance von Schüler-Springorums Buch. Es gibt viele kritische und literarische Dokumente zum Strafvollzug. Das zeigt ein Blick in das hier vorgelegte umfangreiche Literaturverzeichnis. Aber es gab bislang kein kritisches Buch eines Juristen, das auf einen Leserkreis von Juristen zugeschnitten ist. Das Buch ist gerade für jene Berufsgruppe bestimmt, die in der

Gesetzgebung, in den Ministerien, der Strafvollzugsverwaltung und an den Gerichten die praktische Ausformung des Vollzugs maßgeblich prägt. Man geht fehl in der Annahme, daß der Jurist soziale Tatbestände in der ganzen Breite des tatsächlichen Geschehens erfaßt. Er perzipiert vielmehr nur jene Fakten, die in sein dogmatisches Verständnis des "Rechtsproblems" hineinpassen. Will man ihm eine vergrößerte Erkenntnismöglichkeit eröffnen, so muß man sein dogmatisches Vorverständnis verändern. Das ist aber nur möglich, wenn man Kritik mit systemimmanenten Mitteln und der entsprechenden Nomenklatur betreibt. Der kritische Ansatz Fachfremder nützt wegen der spezifischen Denk- und Entscheidungsmechanismen des Juristen und der damit verknüpften Ideologie wenig. Der Kritiker stößt auf Unverständnis und Ratlosigkeit. Diese Erkenntnis ermöglicht Schüler-Springorum eine hoffentlich viel wirkksamere Kritik als manchen soziologischen Ansätzen. -

Die beiden ersten Gesetze zur Reform des Strafrechts aus dem Jahr 1969 haben schon einige der auch von Schüler-Springorum verlangten Fortschritte gebracht, wie z.B. die einheitliche Freiheitsstrafe (S. 243 f.), die Einschränkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (S. 246), die Beschränkung der kurzen Freiheitsstrafe (S. 250), verbindliche und nicht nur eventuelle vorzeitige Entlassung zur Bewährung (S. 250) u.a.m. Es steht zu hoffen, daß man sich im Rahmen der Beratungen zum Strafvollzugsgesetz das Buch von Schüler-Springorum, der selbst Mitglied der Strafvollzugskommission ist, zu Herzen nimmt und auch die weiteren Vorschläge in die Tat umsetzt und damit den Beginn eines tiefgreifenden Wandels der Einstellung zum Strafgefangenen einleitet.

Anmerkungen:

- 1) Die hier anwendbaren empirischen Wissenschaften sind insbesondere Soziologie, Psychologie bzw. Sozialpsychologie und Kriminologie im Sinne rein empirisch-theoretischer Wissenschaften. Der Einfachheit halber wollen wir im folgenden diese Wissenschaften als "Sozialwissenschaften" bezeichnen.
- 2) Vgl. Explorations in Role Analysis: Studies of the School Superintendency Role, London und New York 1958, Kap. 15-17.
- 3) Logisch handelt es sich hier um eine Anwendung des bekannten Erklärungsschemas, nach dem ein zu erklärender Tatbestand (das Explanandum) aus Gesetzen und zugehörigen Randbedingungen abgeleitet wird. Vgl. zusammenfassend Karl-Dieter Opp, Methodologie der Sozialwissenschaften. Einführung in Probleme ihrer Theoriebildung, Reinbek bei Hamburg 1970, Kap. III.

-
- 4) Eine Darstellung wichtiger Aussagen der Lerntheorie findet man bei: Hans J. Hummell, Psychologische Ansätze zu einer Theorie sozialen Verhaltens, in: René König, Hrsg., Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. II, Stuttgart 1969, S. 1167-1223. Zur Anwendung und Anwendbarkeit der Lerntheorie bei der Erklärung abweichenden Verhaltens vgl. Karl-Dieter Opp, Kriminalität und Gesellschaftsstruktur. Eine kritische Analyse soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens, Neuwied und Berlin 1968, Kap. 6.
 - 5) Dieses Zitat von Krüttner findet sich bei Schüler-Springorum auf S. 190. Siehe hierzu etwa Donald R. Cresseys Prinzip 2, das der genannten Hypothese widerspricht: Changing Criminals: The Application of the Theory of Differential Association, in: The American Journal of Sociology 1955, Bd. 61, S. 116-20. Eine Prüfung und Bestätigung dieses Prinzips findet sich in dem folgenden Aufsatz: Rita Volkman und Donald R. Cressey, Differential Association and the Rehabilitation of Drug Addicts, in: The American Journal of Sociology 1963, Bd. 69, S. 129-42.
 - 6) Vgl. zusammenfassend Gert Degenkolbe, Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktionen von Leerformeln, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1965, Bd. 17, S. 327-38. Dort finden sich weitere Literaturangaben.
 - 7) Degenkolbe, a.a.O., S. 336.
 - 8) Zur Möglichkeit, Werturteile im allgemeinen zu diskutieren, vgl. Hans Albert, Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968, insbes. S. 73-79.
 - 9) Der 1. Hauptteil des Buches - fast die Hälfte seines Umfangs - beschäftigt sich nur mit Fragen dieser Art.
 - 10) Siehe auch die Formulierung bei Müller-Dietz, Strafvollzug als Lehrfach und wissenschaftliche Disziplin, Homburg v.d.H., Berlin, Zürich 1969, S. 9 f.: Ansiedlung des Strafvollzugs im wissenschaftlichen Niemandsland zwischen Strafrecht, Verwaltungsrecht, Pädagogik und Psychologie.
 - 11) Siehe dazu Quensel in KrimJ 70, S. 66 ff.
 - 12) E. Durkheim, Die Regeln der soziologischen Methode, neu hrsg. v. R. König, Soziol. Texte 3, 2. Aufl., Neuwied und Berlin 1965, S. 156 f.
 - 13) Z.B. der Giessener Fragebogen von St. und E. Quensel; Opp in KölnZtschr. 69, 847; der Literaturbericht von Schneider in ZStW 69, 1093; ders. m. Literaturhinweisen in JZ 70, 314 Anm. 18
 - 14) Z.B. Rasch in KrimJ 70, S. 34: Resozialisierung als Hilfsangebot an das Individuum.
 - 15) Siehe z.B. Literaturnachweise bei Müller-Dietz.